

# Strahlenschutz – aber sicher!

## Hinweis zur Verwendung von Strahlenschutzschürze und -schild

Röntgenbilder sind in der Zahnarztpraxis für die Diagnose oder auch die Therapieplanung unverzichtbar. Allerdings darf trotz aller Routine der Schutz des Patienten bei der Anfertigung von Röntgenaufnahmen nicht außer Acht gelassen werden. Die Strahlenschutzkommission liefert mit ihrer Stellungnahme „Verwendung von Patienten-Strahlenschutzmitteln bei der diagnostischen Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen“ zwar neueste Erkenntnisse über die Strahlenbelastung mit und ohne Patientenschutz – diese Erkenntnisse sind allerdings nur als Empfehlung zu sehen, sie stellen keine gesetzliche Grundlage dar.

### Zahnarztpraxis muss Patientenschutzmittel bereitstellen

Laut Sachverständigen-Prüfrichtlinie (SV-RL) vom 1. Juli 2020, Anlage III „Erforderliche Patienten- und Anwenderschutzmittel“, „III.1 Erforderliche Patientenschutzmittel bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen“ (mit anzuwendende Norm: DIN EN 61331-3) müssen mindestens für nachfolgende Untersuchungsarten in der Zahnarztpraxis folgende Patientenschutzmittel vorhanden sein (Auszug aus der SV-RL):

- **Untersuchungen mit intraoralem Bildempfänger (Dentaltubusaufnahme):** Schilddrüsenschutzschild oder Schilddrüsenschutz oder Patientenschutzschürze (die Schilddrüse schützend)

- **Panoramaschicht- und Fernröntgenaufnahme:** Patientenschutzschürze (am Hals anschließend und den Rücken schützend)
- **DVT (Cone-Beam-CT):** Patientenschutzschürze (am Hals anschließend und den Rücken schützend)

Nach wie vor gelten als Schutz für den Patienten beim Röntgen mittels OPG, FRS oder DVT beispielsweise die am Hals abschließende Patientenschutzschürze mit Rückenschutz sowie für dentale Tubusgeräte das Patientenschutzschild, ein Schilddrüsenschutz oder eine Patientenschutzschürze mit Schilddrüsenschutz.

### Vorgehen stets dokumentieren

Die BLZK sieht es weiterhin als erforderlich an, die entsprechenden Mittel wie Strahlenschutzschild und/oder Strahlenschutzschürze bei der Untersuchung mittels Röntgen anzuwenden. In Einzelfällen kann aber das Anlegen einer Patientenschutzschürze zum Beispiel aus anatomischen Gründen nicht möglich sein, da der Patient möglicherweise einen sehr kurzen Hals hat und die Schürze Strukturen im Röntgenbild überlagern würde. Hier liegt die Entscheidung, ob es in diesem Fall sinnvoller ist, die Schürze nicht anzulegen, bei der behandelnden fachkundigen Zahnärztin oder dem Zahnarzt. Der Patient sollte in diesem Fall darüber aufgeklärt werden, warum genau der er-

forderliche Strahlenschutz speziell bei ihm nicht angewendet werden kann. Es ist zu empfehlen, diesen Vorgang sowie das Einverständnis des Patienten in der Patientenkartei zu notieren.

Im Rahmen der fünfjährigen Sachverständigenprüfung werden auch die beim Röntgen erforderlichen Patientenschutzmittel durch die Sachverständigen überprüft. Gleichzeitig mit der Zahnarztpraxis erhält dann auch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt den Prüfbericht des Sachverständigen. Bitte beachten Sie, dass fehlende Patientenschutzmittel im Prüfbericht als Mangel deklariert werden müssen. Wird dieser Mangel nicht zeitnah behoben und das Gewerbeaufsichtsamt über das Abstellen des Mangels informiert, ist mit einem zeitnahen Besuch der Gewerbeaufsicht in der Praxis zu rechnen.

**PD Dr. Dr. Rainer Lutz**  
Referent Strahlenschutz der BLZK

### AKTUELLE INFOS IM NETZ



Aktuelle Informationen zum Strahlenschutz in der zahnärztlichen Praxis und zur Qualitätssicherung in der Röntgendiagnostik (QSR):

[blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa-roentgen\\_strahlenschutz.html](https://blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa-roentgen_strahlenschutz.html)